Albstadt, den 12.12.2019

An die Vorsitzenden der Schachvereine

- SG Donautal Tuttlingen (Gunther Kaufmann) - Einspruchsführer

- SV Stockenhausen-Frommern (Georg Söllner) - Einspruchsgegner

**Entscheidung zum Einspruch der SG Donautal Tuttlingen gegen die Wertung der Partie an Brett 1 der Begegnung SV Stockenhausen-Frommern 1 gegen SG Donautal Tuttlingen 1 in Runde 3 der Bezirksliga am 02.11.2019**

Hiermit ergeht durch den Staffelleiter der Bezirksliga folgende

**ENTSCHEIDUNG**

1. Dem Einspruch der SG Donautal Tuttlingen wird stattgegeben.
2. Die Entscheidung des Schiedsrichters Andre Dreyer vom 02.11.2019 wird aufgehoben. Die Partie Sulzbacher - Dreyer an Brett 1 der Begegnung SV Stockenhausen-Frommern 1 gegen SG Donautal Tuttlingen 1 in Runde 3 der Bezirksliga am 02.11.2019 wird mit 1:0 gewertet.

**BEGRÜNDUNG**

**Sachverhalt**

Am 02.11.2019 kam es in der 3. Runde der Bezirksliga Alb/Schwarzwald zum Mannschaftskampf SV Stockenhausen-Frommern 1 - SG Donautal Tuttlingen 1. Gastgeber war der SV Stockenhausen-Frommern 1. Schiedsrichter der Begegnung war der Mannschaftsführer der Heimmannschaft Andre Dreyer (Brett 1). An Brett 1 kam es dabei zur Begegnung Kurt Sulzbacher (SG Donautal Tuttlingen 1, weiß) und Andre Dreyer (Mannschaftsführer SV Stockenhausen-Frommern 1, schwarz).

Die Bedenkzeit in der Bezirksliga beträgt 90 Minuten für die ersten 40 Züge; nach der Zeitkontrolle 30 Minuten je Spieler zusätzlich für die verbleibenden Züge; zusätzlich pro Zug 30 Sekunden von Beginn an (kurzer Fischer-Modus).

Nach Ausführung seines 24. Zuges bemerkte Kurt Sulzbacher, dass die Uhr seines Gegners Andre Dreyer eine Bedenkzeit von „-0:30“ und das „Flaggensymbol“ anzeigte. Daraufhin reklamierte der Spieler Sulzbacher auf Gewinn der Partie wegen Zeitüberschreitung seines Gegners.

Da Andre Dreyer, der gleichzeitig Mannschaftsführer der Heimmannschaft und damit Schiedsrichter des Mannschaftskampfes war, nach seiner subjektiven Wahrnehmung für seinen letzten ausgeführten Zug nur wenige Sekunden, aber nicht länger als 30 Sekunden gebraucht haben konnte, konnte er aus seiner Sicht, aufgrund des 30 Sekunden Zeitzuschlag/-inkrement des Fischer-Modus, die Zeit gar nicht überschritten haben. Aus diesem Grund vermutete Andre Dreyer eine Fehlfunktion der Uhr. Nach einigen Diskussionen erklärte er in der Funktion als Schiedsrichter, dass die Partie nicht wegen Zeitüberschreitung für ihn verloren sei und entschied daher auf weiterspielen.

Der Spieler Sulzbacher weigerte sich die Partie weiterzuspielen, da er diese Entscheidung nicht akzeptierte, insbesondere auch, da der Tuttlinger Spieler Julian Mumper die Zeitüberschreitung vor Abschluss des 23. Zuges durch den Spieler Dreyer beobachtet hatte. Daraufhin entschied Andre Dreyer, dass die Partie 0:1 gewertet wird.

Gegen diese Schiedsrichterentscheidung legte die SG Donautal Tuttlingen form- und fristgerecht, mit Schreiben vom 10.11.2019, eingegangen beim Staffelleiter der Bezirksliga am 12.11.2019, Einspruch ein.

**Entscheidungsgründe**

Für den Spielbetrieb im Schachbezirk Alb-Schwarzwald gelten die FIDE-Regeln, die WTO des Schachverbandes Württemberg und die Bezirksturnierordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Ausführung seines 24. Zuges bemerkte Kurt Sulzbacher, dass die Uhr seines Gegners Andre Dreyer eine Bedenkzeit von „-0:30“ und das „Flaggensymbol“ anzeigte.

Bei dem Mannschaftskampf wurden Digitaluhren des Modell DGT 2010 verwendet, die für den kurzen Fischer-Modus, der in der Bezirksliga gespielt wird, zugelassen sind. Wenn bei der Benutzung von Digitaluhren die Bedenkzeit eines Spielers abläuft, d.h. das Fallblättchen gemäß den FIDE-Regeln gefallen ist und es noch mindestens eine weitere Zeitperiode gibt, addiert die Digitaluhr automatisch bei beiden Spielern die Bedenkzeit der zweiten Zeitperiode hinzu. Im Fall des kurzen Fischer-Modus sind das 30 Minuten. Gleichzeitig zeigt die Digitaluhr bei dem Spieler, bei dem die Bedenkzeit abgelaufen ist, vor der Zeit ein Minus (-) an, damit man den Ablauf der Bedenkzeit erkennt. Da keine Zugzähler zulässig sind, erkennt eine Digitaluhr nicht, ob die vorgeschriebene Anzahl von Zügen erreicht ist. Wird die Partie fortgesetzt, erlischt das Minus Zeichen nach einiger Zeit. Zusätzlich zum Minus Zeichen wird bei dem Spieler, bei dem die Bedenkzeit zuerst abläuft, noch ein „Flaggensymbol“ angezeigt. Für den Fall, dass bei beiden Spielern die Bedenkzeit abläuft, gilt das „Flaggensymbol“ als Nachweis, bei welchem der beiden Spieler die Bedenkzeit zuerst abgelaufen ist.

Wenn eine Schachuhr benutzt wird, muss jeder Spieler eine Mindestzahl von Zügen oder alle Züge in einer bestimmten Zeitperiode einschließlich einer zusätzlichen Bedenkzeit pro Zug abgeschlossen haben (Art. 6.3.1 FIDE-Regeln).

Da in der Bezirksliga mit dem kurzen Fischer-Modus gespielt wird, müssen die Spieler in der ersten Zeitperiode 40 Züge innerhalb von 110 Minuten (90 Minuten plus 30 Sekunden pro Zug) abschließen.

Gemäß Art. 6.9 Satz 1 FIDE-Regeln gilt, dass ein Spieler seine Partie verloren hat, wenn er die vorgeschriebene Anzahl von Zügen in der zugewiesenen Zeit nicht abgeschlossen hat.

Das Fallblättchen gilt als gefallen, wenn der Schiedsrichter dies beobachtet oder einer der Spieler zu Recht darauf hingewiesen hat (Art. 6.8 FIDE-Regeln).

Unmittelbar nach dem Fallen eines Fallblättchens müssen die Anforderungen nach Artikel 6.3.1 überprüft werden (Art. 6.4 FIDE-Regeln).

Die Uhr des Spielers Dreyer zeigte eine Bedenkzeit von „-0:30“ an. Dies bemerkte Kurt Sulzbacher nach ausführen seines 24. Zuges und wies darauf hin. Damit hat der Spieler gemäß Art. 6.8 zu Recht auf das Fallen des Fallblättchens hingewiesen.

Beim Überprüfen der Anforderungen des Art. 6.3.1, ob der Spieler Dreyer die vorgeschriebene Anzahl von 40 Zügen in der ersten Zeitperiode abgeschlossen hat, wurde festgestellt, dass er lediglich 23 Züge abgeschlossen hatte. Da Andre Dreyer damit die vorgeschriebene Anzahl von 40 Zügen in der zugewiesenen Zeit von 110 Minuten nicht abgeschlossen hatte, hat er die Partie wegen Zeitüberschreitung verloren.

Die Partie ist jedoch remis, wenn eine Stellung entstanden ist, aus der heraus es dem Gegner nicht möglich ist, den König des Spielers durch eine beliebige Folge regelgemäßer Züge matt zu setzen (Art. 6.9 Satz 2 FIDE-Regeln).

Dem Staffelleiter ist die Schlussstellung zwar nicht bekannt, aber da keine der Parteien in Ihren Stellungnahmen Bezug auf diese Regelungen genommen haben, wird diesbezüglich keine Prüfung durchgeführt.

Da der Spieler Dreyer nach seiner subjektiven Wahrnehmung für seinen letzten ausgeführten Zug nur wenige Sekunden, aber nicht länger als 30 Sekunden gebraucht haben konnte, konnte er aus seiner Sicht, aufgrund des 30 Sekunden Zeitzuschlag/-inkrement des Fischer-Modus, die Zeit gar nicht überschritten haben. Aus diesem Grund vermutete Andre Dreyer eine Fehlfunktion der Uhr.

Jede Anzeige auf der Schachuhr ist bindend, sofern kein offensichtlicher Mangel an der Schachuhr vorliegt (Art. 6.10.1 FIDE-Regeln).

Gemäß den Ausführungen der SG Donautal Tuttlingen gab es vor oder während der Partie keine Probleme mit der betreffenden Uhr und damit auch keinen offensichtlichen Mangel.

Eine genauere Überprüfung der Uhr ergab, dass der Spieler Dreyer, zum Zeitpunkt der Reklamation auf Zeitüberschreitung durch den Spieler Sulzbacher, eine Bedenkzeit von

-30:16 hatte. Damit ist die Bedenkzeit von Andre Dreyer, vor Abschluss seines letzten Zuges, um 14 Sekunden abgelaufen.

Da der Spieler Dreyer eine Fehlfunktion der Uhr vermutete, wurde die betreffende Uhr auch noch dahingehend getestet, ob doch ein offensichtlicher Mangel vorlag. Hierzu führt der Tuttlinger Spieler Christian Kinkelin in seiner Stellungnahme folgendes aus:

*„Ich habe die betreffende Uhr auch (im Modus mit manueller Einstellung) getestet (eingestellt habe ich 1 Minute Startzeit + 10 Sekunden Bonus + 30 Minuten 2. Phase), wir haben die Gutschrift durch Drücken der Uhr bestätigt (von 0.58 auf 1.08), und als wir die Uhr haben ablaufen lassen, sprang sie ordnungsgemäß auf "- 0:30".“*

Der SV Stockenhausen-Frommern erhielt die Stellungnahmen der SG Donautal Tuttlingen (Einspruchsschreiben vom 10.11.2019, Stellungnahme von Kurt Sulzbacher vom 04.11.2019 und Stellungnahme von Christian Kinkelin vom 13.11.2019) und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 23.11.2019 wird ausgeführt, dass Andre Dreyer zwar der Meinung ist, dass er nicht nach Zeit verloren hat, dass sich das aber nicht beweisen lässt.

Außerdem teilt der SV Stockenhausen-Frommern mit, dass sie jede Entscheidung des Staffelleiters akzeptieren.

Darüber hinaus werden die Ausführungen in den Stellungnahmen der Tuttlinger vom SV Stockenhausen-Frommern nicht angezweifelt. Daher zweifelt auch der Staffelleiter nicht daran.

Da bei der betreffenden Uhr weder vor oder während der Partie, noch bei einem Test nach der Partie, ein offensichtlicher Mangel vorlag bzw. zu erkennen war und der SV Stockenhausen-Frommern auch sonst keine Beweise für eine Fehlfunktion der betreffenden Uhr erbringen konnte, hat der Staffelleiter keine Zweifel an der Funktionsweise der betreffenden Uhr.

Damit ist die Anzeige auf der Schachuhr gemäß Art. 6.10.1 FIDE-Regeln bindend und der Spieler Kurt Sulzbacher hat die Partie wegen Zeitüberschreitung gewonnen.

Aus den genannten Gründen wird dem Einspruch der SG Donautal Tuttlingen stattgegeben. Dementsprechend wird antragsgemäß die Entscheidung des Schiedsrichters Andre Dreyer vom 02.11.2019 aufgehoben und die Partie Sulzbacher - Dreyer an Brett 1 der Begegnung SV Stockenhausen-Frommern 1 gegen SG Donautal Tuttlingen 1 in Runde 3 der Bezirksliga am 02.11.2019 wird wegen Zeitüberschreitung durch den Spieler Dreyer mit 1:0 gewertet.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann binnen 10 Tage nach Zugang (Ankunft des Briefes) Protest eingelegt werden. Der Protest ist an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts **Edgar Eckwert (**Primstr. 15, 78628 Rottweil) per Post zu senden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Protest an den Staffelleiter der Bezirksliga, Klaus Fuß, rechtzeitig abgesendet wird.

Die Protestgebühr beträgt beim Bezirksschiedsgericht 50,- Euro. Die Gebühr ist im Voraus an die zuständige Bezirkskasse zu zahlen (IBAN: DE75 6435 0070 0021 0617 43, KSK Tuttlingen). Liegt kein Protestfall vor, so kann das zuständige Gericht vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr erheben. Mit der Protestgebühr sind auch die Verfahrenskosten abgegolten, die beim Schiedsgericht selbst entstanden sind.

Mit freundlichen Schachgrüßen

Klaus Fuß

Staffelleiter Bezirksliga

Bezirksspielleiter Bezirk Alb/Schwarzwald